

Vertrag

zwischen dem katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau über die Mitgliedschaft und die Steuerpflicht der in Rickenbach (TG) wohnhaften katholischen Personen

vom 9. Dezember 2014

Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen,

vertreten durch den Administrationsrat,

einerseits

und

die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau,

vertreten durch den Kirchenrat,

andererseits

gestützt auf Art. 24 und 39 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK, sSG 173.5) und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge des Kantons Thurgau vom 23. Februar 2000 (RB 186.1) sowie § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968, in der Fassung vom 22. Juni 1992 (RB 188.21),

vereinbaren:

A. Stellung der katholischen Bevölkerung von Rickenbach

§ 1

Pastoration

Die in der thurgauischen Politischen Gemeinde Rickenbach wohnhafte katholische Bevölkerung gehört zur Pfarrei St. Verena Rickenbach, wird aber seelsorglich von der sankt-gallischen Pfarrei St. Niklaus Wil betreut. Die Bischöfe von Basel und St. Gallen schliessen hierüber eine Vereinbarung ab.

§ 2

Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde

Die in Rickenbach wohnhaften katholischen Personen sind vollberechtigte Mitglieder der sankt-gallischen Kirchgemeinde Wil. Sie stehen in Rechten und Pflichten gemäss der für die Kirchgemeinde Wil und den Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen geltenden Gesetzgebung.

§ 3

Angleichung an Wilen

Seit alters her und ohne Vereinbarung gehören die in der thurgauischen Politischen Gemeinde Wilen wohnhaften katholischen Personen zur sankt-gallischen Kirchgemeinde Wil. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb der Kirchgemeinde Wil und des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen soll für die katholischen Personen von Rickenbach und Wilen in gleicher Weise erfolgen und inskünftig gleichförmig weiter entwickelt werden (vgl. § 6).

B. Kirchensteuer

§ 4

Erhebung

¹Die Kirchensteuern in den Gemeinden Rickenbach und Wilen werden durch die thurgauische Steuerbehörde nach thurgauischem Steuerrecht erhoben und an die katholische Kirchgemeinde Wil abgeführt.

²Die Kirchensteuern umfassen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Zuschläge zu den Hauptsteuern im Sinn von § 93 Abs. 2 Thurgauer Kantonsverfassung (RB 101), nämlich

- die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen im Sinn von § 1 Ziff. 1 Steuergesetz des Kantons Thurgau (RB 640.1),
- die Grundstückgewinnsteuer nach Massgabe von § 203 Abs. 2 Steuergesetz sowie
- die Ertrags- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle die Minimalsteuer von juristischen Personen nach Massgabe von § 224 Steuergesetz.

§ 5

Kirchensteuerfuss

Es gilt der jeweilige Steuerfuss der katholischen Kirchgemeinde Wil, einschliesslich der Zentralsteuer für den katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen.

§ 6

*Vorbehalt späterer
Neuregelung*

¹ Die Vertragsparteien bekennen sich zum Prinzip, wonach die Kirchensteuerkraft – unter Einschluss aller Steuerformen – in den thurgauischen Gebieten der Kirchgemeinde Wil in etwa gleich gross sein soll wie im sankt-gallischen Teil. Dabei kann keine volle Ausgewogenheit hergestellt werden.

² Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genügt die nominale Übertragung des Steuerfusses (vgl. § 5) diesem Prinzip.

³ Bewirken veränderte Verhältnisse, insbesondere durch Änderung der Steuergesetze, eine wesentliche Äquivalenzstörung zu Lasten des sankt-gallischen oder des thurgauischen Bevölkerungsteils der Kirchgemeinde Wil, so werden die beiden Vertragsparteien in Ergänzung zu diesem Vertrag eine Form der Umrechnung des sankt-gallischen Kirchensteuerfusses auf thurgauische Verhältnisse festlegen, der eine ausreichend gleichförmige Steuerbelastung ergibt.

⁴ Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf eine Umrechnungsform einigen können, so bestimmen sie miteinander eine Person, die die Umrechnung des Kirchensteuerfusses festlegt.

§ 7

*übergemeindliche
Steuern und Abgaben*

¹ Die katholische Kirchgemeinde Wil bezahlt für die katholische Bevölkerung von Rickenbach und Wilen den für die Zentralsteuer festgelegten Prozentsatz vom Gesamt der Steuererträge (inkl. der Steuern der juristischen Personen) an den katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen. Gegenüber der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau besteht keine Steuerpflicht.

² Der katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen leistet für die katholische Bevölkerung von Rickenbach und Wilen die Beiträge an das Bistum St. Gallen und an die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ).

³ Die katholische Landeskirche des Kantons Thurgau leistet keine Beiträge für die katholische Bevölkerung von Rickenbach und Wilen, weder an das Bistum Basel oder noch an die RKZ, vorbehaltlich der konkordatären Verpflichtung, an die Besoldung des Bischofs von Basel einen Beitrag zu leisten.

C. Übergangsbestimmungen

§ 8

Eigentum

¹Mit Inkrafttreten des Vereinigungsvertrags zwischen der katholischen Kirchgemeinde Rickenbach und der katholischen Kirchgemeinde Wil wird die vereinigte Kirchgemeinde Wil Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchgemeinde Rickenbach vorbehaltlich dessen, was folgt.

²Das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Kirchgemeinde Rickenbach wird der Kirchgemeinde Wil übereignet.

³Bei der Übertragung der Liegenschaften der Kirchgemeinde Rickenbach auf die Kirchgemeinde Wil ist im Grundbuch ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau zum Preis von CHF 1.- pro Grundstück einzutragen.

§ 9

Archiv

¹Das Archiv der früheren katholischen Kirchgemeinde Rickenbach wird Eigentum der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau und ist im Depot des katholischen Kirchenrats im Staatsarchiv des Kantons Thurgau zu hinterlegen.

²Der Abschluss des Archivs und die Überführung nach Frauenfeld ist durch die letzte Kirchenvorsteherschaft der früheren Kirchgemeinde Rickenbach auf Kosten der Kirchgemeinde Rickenbach bzw. Wil vorzunehmen.

³Die laufenden Kosten für das Depot trägt die katholische Landeskirche des Kantons Thurgau.

⁴Die Kirchenbücher verbleiben im Eigentum der Pfarrei St. Verena Rickenbach und werden vom Pfarramt Wil administriert.

§ 10

Ortschaften in der PG Kirchberg

¹Die zur sankt-gallischen Politischen Gemeinde Kirchberg gehörenden Ortschaften und Höfe Lamperswil, Engj, Ober- und Underbruberg, Fetzhof, Stelz, Sedelhof, Cholberg, Rütihof und Sommerau, die gemäss der «Ausmarchung vom 25. Februar 1669» und kraft der in Absatz 2 genannten Übereinkunft bislang zur Kirchgemeinde Rickenbach kirchgenössig sind, sollen inskünftig zur Kirchgemeinde Wil gehören.

²Dazu werden die beiden Vertragsparteien bei ihren jeweiligen Regierungsräten das Begehren vortragen, die Übereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau betreffend die Grenz- und Steuerverhältnisse der thurgauischen Kirchgemeinde

Rickenbach vom 14. Dezember 1891 (RB 188.32) im gemeinsamen Einverständnis aufzuheben.

³Sodann wird der Administrationsrat des Kantons St. Gallen nach Anhörung des Bischofs von St. Gallen gemäss Art. 60 Abs. 2 anordnen, dass die in Absatz 1 genannten Höfe in Weiterführung des *status quo* neu zur Kirchgemeinde Wil gehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 11

Genehmigung

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Katholischen Kollegiums des Kantons St. Gallen gemäss Art. 24 Abs. 2 VKK und des Regierungsrats des Kantons Thurgau gemäss § 9 Abs. 2 RB 186.1.

§ 12

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt, vorbehältlich der Genehmigungen gemäss § 11, auf den 1. Januar 2015 in Kraft und gilt unbefristet.

§ 13

Kündigung

Der Vertrag ist nur in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien kündbar, vorbehältlich der *clausula rebus sic stantibus*. Dabei ist eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, die sich am *status ante quem* orientiert.

Wil, den 9. Dezember 2014

**Katholischer Konfessionsteil
des Kantons St. Gallen**

**Katholische Landeskirche
des Kantons Thurgau**

Der Administrationsrat:

Der Kirchenrat:

Hans Wüst
Präsident

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor

Theo Scherrer
Vizepräsident

Urs Brosi
Generalsekretär

genehmigt durch das Katholische Kollegium
des Kantons St. Gallen am

genehmigt durch den Regierungsrat des
Kantons Thurgau am